

Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Legehennen durch die Errichtung eines Legehennenstalles, die Umnutzung von zwei bestehenden Legehennenställen zu Lagerhallen sowie die Änderung von Nebeneinrichtungen, auf eine Gesamtkapazität von 19.933 Legehennenplätze in Verbindung mit Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die Antragsteller Frau Reuvers und Herr Reuvers haben mit Datum vom 16.06.2023 (Eingang 09.08.2023) bei der Kreisverwaltung Kleve einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Legehennen durch die Errichtung eines Legehennenstalles, die Umnutzung von zwei bestehenden Legehennenställen zu Lagerhallen sowie die Änderung von Nebeneinrichtungen, auf eine Gesamtkapazität von 19.933 Legehennenplätze auf dem Grundstück Eyland 27, 47546 Kalkar, Gemarkung Emmericher-Eyland, Flur 4, Flurstück 21 beantragt.

Gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Durch das geplante Vorhaben wird neue Fläche versiegelt. Die Versiegelung der Fläche wird durch entsprechende Anpflanzungsmaßnahmen kompensiert.

Die Änderungen und der Betrieb der Tierhaltungsanlage werden nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ausgeführt und betrieben.

Von Tierhaltungsanlagen gehen in der Regel Emissionen in Form von Gerüchen, Ammoniak/Stickstoffdeposition, Gesamtstaub sowie Bioaerosolen aus.

Mit den Antragsunterlagen wurden die Emissionen von Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Gesamtstaub sowie Bioaerosole gutachterlich betrachtet. Im Rahmen des Gutachtens wurde prognostiziert, dass die zulässigen Immissionen diesbezüglich eingehalten werden.

Geräusche werden bei dem Betrieb der Anlage insbesondere durch die Ventilatoren der Stallbelüftung sowie durch LKW-Fahrten und Fahrzeugbewegungen auf Grund von Verladungsvorgängen von Dungplatte, Eier und der Futterlieferungen verursacht.

Die dargelegten Ergebnisse zeigen, dass zur nächsten unbeteiligten Wohnbebauung sowie der Tatsache, dass zur Nachtzeit in der Regel kein Fahrzeugverkehr stattfindet die Richtwerte sowohl tagsüber als auch nachts deutlich unterschritten werden. Es werden keine erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen erwartet.

Zudem ist aufgrund der Art des Betriebes nicht davon auszugehen, dass weitere Emissionen wie Erschütterungen oder Lichtimmissionen in unzulässigem Umfang auftreten werden.

Aufgrund des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 28.05.2024

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Aengenheister